

An den Quellen des Finanzamtes

Steuertipp: Wie Sie die zu viel gezahlte Quellensteuer zurückholen können



Jeder, der in seinem Gelddepot Einzelaktien hält, kennt die lästigen „Quellensteuern“. Bei ausländischen Dividendenaktien schmälern sie die Rendite doch erheblich. Doch zumindest einen Teil davon kann man sich zurückholen.

Dividenden unterliegen in Deutschland grundsätzlich den 25 Prozent Abgeltungssteuer zzgl. 5.5 Prozent Solidaritätszuschlag und ggf. noch Kirchensteuer. Hat man der Bank einen Freistellungsauftrag erteilt, bleiben die Dividenden bis zum Freistellungsbetrag einkommensteuerfrei, d.h. es fallen keine Abgeltungssteuern an. Der Freistellungsbetrag kann maximal dem Sparerfreibetrag in Höhe von 801 Euro bei Ledigen und 1.602 Euro bei Verheirateten entsprechen.

Auf die Dividenden ausländischer Aktien werden von dem ausländischen Finanzamt oft zusätzlich Quellensteuern einbehalten - auch wenn ein deutscher Freistellungsauftrag besteht. Die Dividenden werden also von zwei Ländern gleichzeitig besteuert. Eine Ausnahme sind Dividenden aus Großbritannien. Dort fällt keine Quellensteuer an.

Für einige Länder haben wir Ihnen die Quellensteuersätze 2018 aufgeführt:

USA	15 /30 Prozent Quellensteuer
Japan	15 Prozent Quellensteuer
Schweiz	35 Prozent Quellensteuer
Italien	26 Prozent Quellensteuer
Australien	0-30 Prozent Quellensteuer
China	0-20 Prozent Quellensteuer
Großbritannien	0 Prozent Quellensteuer
Österreich	27,5 Prozent Quellensteuer

Kann man die Quellensteuer wiederbekommen?

15 Prozent dieser Quellensteuer können höchstens auf die deutsche Abgeltungssteuer angerechnet werden (sog. „anrechenbare Quellensteuer“). Das machen die Banken in der Regel automatisch. Für die Schweiz z.B. bedeutet das, dass 20 Prozent nicht auf die deutsche Steuer angerechnet werden können (35 Prozent - 15 Prozent = 20 Prozent). Es ist aber möglich, sich diese 20 Prozent von der Schweiz erstatten zu lassen. Hierzu muss man ein Formular ausfüllen („Formular 85“). Das Ausfüllen ist recht unkompliziert und die Erstattung erfolgt relativ schnell.

In anderen Ländern ist die Erstattung schwieriger und kann sehr viel länger dauern, z. B. in Italien.

Solange der Freistellungsbetrag nicht verbraucht ist, können auch keine Quellensteuern angerechnet werden. D.h. solange keine deutsche Steuer anfällt, gibt es auch keine Anrechnung von Quellensteuern. Erst wenn der Freistellungsauftrag „verbraucht“ ist, wird angerechnet. Die in einem Jahr angefallene, aber noch nicht verbrauchte, anrechenbare Quellensteuer wird in einem eigenen Verrechnungstopf gesammelt. Ein Übertrag ins nächste Jahr ist leider nicht möglich.

Wo gibt es Hinweise und Formulare zur Erstattung der Quellensteuer?

Auf der Internetseite des deutschen Bundesamtes für Steuern (www.bzst.de) gibt es Informationen und Formulare zur Erstattung der Quellensteuer.

Dr. Jörg Schade, Dipl.-Kfm., Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und
Stefan Barsch, Dipl.-Kfm., Steuerberater,
beide BUST-Steuerberatungsgesellschaft mbH, Hannover

Foto: Bernd Kasper/ pixelio